

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-66/005-2018

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Grubmann		12870	19. Februar 2019

NÖ Umwelthaftungsgesetz, 3. Novelle 2019; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.02.2019

Ltg.-580/U-4-2019

U-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. L 143, S. 56 vom 30. April 2004) eingeleitet und Niederösterreich in zwei Punkten kritisiert:

Die Ausnahme der zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung aus dem Begriff des „Umweltschadens“ entspräche nicht dem Konzept der Richtlinie, das von verschuldensunabhängiger Haftung geprägt ist und die Regelungen zur Umweltbeschwerde seien unzureichend, da die „Beschränkung auf bestimmte in einem nationalen Recht definierte Rechtspositionen, wie beispielsweise auf bestehende Wasserrechte oder Eigentumsrechte oder dingliche Rechte an Liegenschaften dem Recht aller von einem solchen Schaden betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen nach Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe (a) der UHRL“ widerspreche und nicht mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar sei.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Umwelthaftungsgesetz soll den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend angepasst werden. Weiters soll von der Möglichkeit der Umsetzung von Art. 8 Abs. 4 der Umwelthaftungsrichtlinie Gebrauch gemacht werden.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Hintanhaltung von Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG allein in die Zuständigkeit des Landes und die Vermeidung und Sanierung von Schädigungen der Gewässer gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG allein in die Gesetzgebungs- und Vollzugszuständigkeit des Bundes.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der IPPC-Anlagen aus Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen ergibt sich bezüglich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft aus Art. 12 Abs. 1 Z. 4 in Verbindung mit Art. 15 B-VG.

Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen des Bodens und zur Sanierung von eingetretenen Bodenverunreinigungen durch Energiegewinnungsanlagen ergibt sich aus der Zuständigkeit für diesen Anlagentyp nach Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG (Elektrizitätswesen).

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das Regelungsregime der folgenden Gesetze bleibt durch den vorliegenden Entwurf unberührt:

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500,

NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550,

NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 8060,

NÖ Elektrizitätswesengesetz (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800,

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170,

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

5. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Novelle wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf können dem Land durch die Regelung des § 8 Abs. 8 (Kostentragungsbefreiung für Betreiber bzw. Betreiberinnen) Mehrkosten entstehen, welche derzeit nicht abgeschätzt werden können.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. Besonderer Teil:

Zu den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4:

Es soll eine Anpassung an die derzeit gültige Fassung der jeweiligen Bundesgesetze erfolgen.

Zu § 4 Abs. 1 und Anhang 2:

Seitens der EU-Kommission wurde im anhängigen Vertragsverletzungsverfahren kritisiert, dass eine zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung das Vorliegen eines Umweltschadens ausschließe und somit die Anwendbarkeit der Umwelthaftungsvorschriften der Umwelthaftungsrichtlinie ausgeschlossen werde. Das sei mit dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung nach der Umwelthaftungsrichtlinie nicht vereinbar. Um dieser Kritik zu begegnen, soll diese Bestimmung entfallen und durch eine Haftungsbefreiung in bestimmten Fällen ersetzt werden (vgl. die Ausführungen zu § 8 Abs. 8 (neu)).

Zu § 8 Abs. 8 (neu):

Seitens der EU-Kommission wurde darauf hingewiesen, dass eine Ausnahme von der Haftung für Umweltschäden vorgesehen werden könne, indem die Bestimmung des Art. 8 Abs. 4 lit. a) der Umwelthaftungsrichtlinie umgesetzt wird. Diese räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, auf eine Bezahlung der Kosten von Sanierungsmöglichkeiten durch den Betreiber bzw. die Betreiberin zu verzichten, wenn dieser bzw. diese nachweist weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt zu haben und die Tätigkeit grundsätzlich im genehmigten Rahmen erfolgte.

Darüber hinaus kann nach Art. 8 Abs. 4 lit. b) der Umwelthaftungsrichtlinie eine Kostentragungsbefreiung des Betreibers bzw. der Betreiberin vorgesehen werden, wenn dieser bzw. diese nachweist weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt zu haben und der Umweltschaden verursacht wurde durch eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, bei denen der Betreiber bzw. die Betreiberin nachweist, dass sie nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Zu § 11:

Laut dem Mahnschreiben der EU-Kommission im gegenständlichen Vertragsverletzungsverfahren sei die derzeit geltende Definition der Berechtigung zum Einbringen einer Umweltbeschwerde im Vergleich zur Richtlinie viel zu eng gezogen. Sinn und Zweck der Richtlinienbestimmung sei es, Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind, das Recht einzuräumen, die zuständigen Behörden aufzufordern, ein Prüfungsverfahren zu den ihnen zur Kenntnis gelangten Umweltschäden einzuleiten. Der Sinn und Zweck dieser Richtlinienbestimmung gebiete nämlich einen möglichst weiten Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu schaffen. Eine faktische oder wahrscheinliche Betroffenheit von einem Umweltschaden sollte dafür ausreichen, solange die Person konkret darlegen kann, betroffen zu sein.

Der Zugang zum Prüfungsverfahren stehe anhand des Wortlautes von Art. 12 Abs. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie alternativ jeder der drei Personengruppen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Buchstabe (a), (b) oder (c) zu. Nach Ansicht der Kommission sei jeder der in den drei Buchstaben vom ersten Unterabsatz des Abs. 1 von Art. 12 der Richtlinie genannten Personengruppen unabhängig voneinander berechtigt, ein Prüfungsverfahren zu verlangen (vgl. hierzu insbesondere Rechtssache C-529/15, Randnummer 47).

Aus diesem Grund soll der Personenkreis, dem das Recht auf Einbringung einer Umweltbeschwerde zugestanden wird, um jene Personen, die „dadurch **betroffen** sind, dass sie in der Nutzung der natürlichen Ressource oder in der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressource **erheblich eingeschränkt** werden können“, erweitert werden (vgl. Abs. 1 Z. 2). Weiters soll auch Personen, denen ein „**ausreichendes Interesse**“ an einem Verfahren zur Beseitigung von Umweltschäden zukommt, ein Recht auf Einbringung einer Umweltbeschwerde zugestanden werden (vgl. Abs. 1 Z. 3). Bei diesen Personen handelt es sich um „Nachbarn“ im Sinne des § 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-Gesetzes. Diese sollen auch dann ein Recht auf Einbringung einer Umweltbeschwerde haben, wenn sie weder in ihrer Gesundheit geschädigt (Abs. 1 Z. 1) noch in der Nutzung der natürlichen Ressourcen oder der Nutzung der Funktionen der betroffenen natürlichen Ressourcen erheblich eingeschränkt sind (Abs. 1 Z. 2). Diese Ausweitung der Berechtigten, die eine Umweltbe-

schwerde einbringen können, ist aufgrund des EuGH-Urteils vom 1. Juni 2017, C-529/17, erforderlich. In diesem spricht der EuGH im Wesentlichen davon, dass für alle drei Alternativen des Art. 12 Abs. 1 Buchstaben (a) bis (c) Beschwerderechte einzuräumen sind. Diese Argumentation greift auch die Europäische Kommission im Mahnschreiben zum Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2017/2118 auf und bemängelt die Nichtumsetzung des Zugangs zum Prüfungsverfahren für jede der drei Personengruppen.

Umweltorganisationen kommen keine subjektiv öffentlichen Rechte im Sinne des AVG zu, daher ist eine ausdrückliche Einräumung des Beschwerderechts nötig. Zur Ausübung von Parteienrechten sind Umweltorganisationen dann befugt, wenn sie sowohl im Rahmen ihrer örtlichen als auch ihrer sachlichen Anerkennung tätig sind. Personen, die aufgrund des Abs. 1 Z. 1 bis 3 eine Umweltbeschwerde eingebracht haben, steht ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht bereits nach Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG zu, da ihnen im Verfahren subjektive Rechte zukommen.

Nach Art. 13 der Umwelthaftungsrichtlinie steht den in § 11 Abs. 1 und 2 genannten Personen auch das Recht zu, die Untätigkeit der Behörde durch ein Gericht überprüfen zu lassen. Daher soll auch für diesen Fall eine Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt werden. Das Gericht hat die formellen und materiellen Gründe für die Untätigkeit zu überprüfen und das Ergebnis festzustellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Umwelthaftungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung